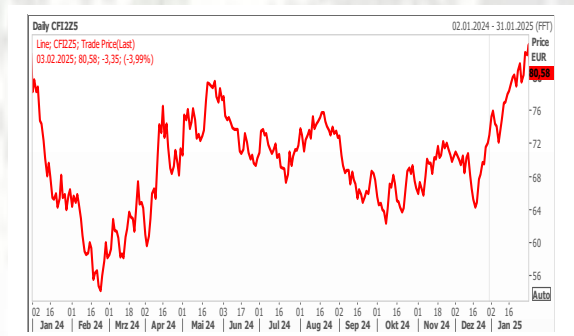


- CO₂ Überwachungspläne und Berichterstellung im EU-ETS und nEHS
- CO₂ Jahresbericht und Zuteilungsdatenbericht
- CO₂ Registerkontoführung für Unternehmen im EU-ETS und nEHS
- CO₂ Emissionsrechte Kauf- und Verkauf von EUA/aEUA und nEZ
- Informationen zum Brennstoffemissionshandelsgesetz BEHG
- Info- und Beratungstermine zum nationalen Emissionshandelssystem nEHS
- Schulungen und Infoveranstaltungen für Unternehmen jeder Branche

Emissionsbrief 01-2025

Praktische Informationen zum Emissionshandel
im EU-ETS/nEHS

Ausgabe vom 04.02.2025



EUA DEC24 01.01.2024 bis 31.01.2025 Quelle: ICE Amsterdam

TEHG-Novelle beschlossen – EU-ETS 2 bringt konkrete Aufgaben und Termine – Geschäftsführerhaftung im EU-ETS

Es ging in den hitzigen Debatten zum Thema Migration fast unter: Die Bundestagsfraktionen von SPD, Grünen und CDU/CSU haben sich am 31.01.2025 auf eine Novelle des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) geeinigt und im Bundestag beschlossen.

Eine der zentralen Entscheidungen betrifft das nationale "Opt-In" der Abfallverbrennung in den europäischen Emissionshandel (ETS 1), welches aus der Novelle ausgeschlossen wurde. Damit bleibt eine Entscheidung zur Zukunft der Abfallverbrennung im Emissionshandel weiterhin offen, Berichten müssen die Abfallverbrennungsanlagen trotzdem im nationalen Emissionshandel und in Teilen im EU-ETS 1. Auch für alle Inverkehrbringer im nEHS ergeben sich nun konkrete Aufgaben und Termine im EU-ETS 2.

Leider erreichen uns bis heute Anfragen von Unternehmen, die Fristen im Emissionshandel versäumt haben und dies wird mit wohl leider auch im Rahmen der neuen Fristen im EU-ETS 2 wieder passieren. Aus diesem Grunde hat Emissionshändler.com zudem in seinem hier vorliegendem Emissionsbrief 01-2025 den Versuch unternommen, in einem fiktiven Szenario das ernste Thema „Verpasste Termine im Emissionshandel“ pointiert unseren Lesern nahezubringen.

Auswirkungen auf Unternehmen im ETS 2

Für Unternehmen, die vom neuen Emissionshandelssystem (ETS 2) betroffen sind, ergeben sich konkrete Fristen und Maßnahmen. Die Einreichung des Überwachungsplans und des Antrags auf Emissionsgenehmigung erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Frist im Bundesanzeiger.

Hinsichtlich der Emissionsberichterstattung für das Jahr 2024 wurde ebenfalls eine abweichende Frist fest-

gelegt. Während europarechtlich der Bericht bis zum 30.04.2025 fällig wäre, wird dieser in Deutschland erst im Herbst 2025 eingereicht werden müssen. Der Bericht über die historischen Emissionen für 2024 muss dabei nicht verifiziert werden.

Ab dem Berichtsjahr 2025 werden die regulären europarechtlichen Fristen gelten. Der erste verifizierte Emissionsbericht im EU-ETS 2 ist dann bis zum 30.04.2026 einzureichen. Parallel dazu muss der verifizierte Emissionsbericht für den nEHS bis zum 31.07.2026 vorgelegt werden.

Neue Pflichten für Unternehmen im ETS 1

Für Anlagen, die durch die TEHG-Novelle neu in den ETS 1 einbezogen werden, gilt eine Frist zur Beantragung der Emissionsgenehmigung sowie zur Einreichung des Emissionsberichts 2024 bis zum 31.03.2025. Falls das novellierte TEHG erst im zweiten Quartal 2025 in Kraft tritt, wird die Einreichung eines verifizierten Emissionsberichts 2024 voraussichtlich erst im dritten oder vierten Quartal 2025 möglich sein. Die kostenlose Zuteilung für das Jahr 2024 wird dann frühestens Ende 2025 erfolgen. Fristverstöße aufgrund der verzögerten nationalen Umsetzung der geänderten Emissionshandelsrichtlinie werden in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) nicht geahndet.

Handlungsbedarf für betroffene Unternehmen

Unternehmen, die in den Anwendungsbereich des ETS 2 oder neu in den ETS 1 fallen, sollten sich zeitnah mit den neuen Anforderungen vertraut machen. Die fristgerechte Einreichung von Überwachungsplänen, Anträgen auf Emissionsgenehmigung und Emissionsberichten ist entscheidend, um regulatorische und monetäre Risiken zu vermeiden und mögliche Vorteile wie kostenlose Zuteilungen frühzeitig zu sichern.



Verpasste Fristen im Emissionshandel – Was nun?

Nur noch einmal zur Erinnerung: Das nationale Emissionshandelssystem (nEHS) verpflichtet seit dem 01.01.2021 im BEHG (Brennstoffemissionshandelsgesetz) die Inverkehrbringer von Brennstoffen zur Abgabe von CO₂-Zertifikaten, welche an der Energiebörse European Energy Exchange (EEX) in Leipzig bisher zu einem **Fixpreis** erworben werden müssen. Eine Abgabe der entsprechenden Zertifikate erfolgt jährlich bei der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt). Das nEHS ist nach dem Vorbild des Europäischen Emissionshandels (EU-ETS) konzipiert worden und wird ab 2027 in ein zweites EU-weites Emissionshandelssystem EU-ETS-2 für Gebäude, Verkehr und weitere Sektoren überführt werden. Vom nEHS sind neben fossilen Brennstoffen auch Abfälle und Biomasse betroffen.

Ein fiktives Szenario im Emissionshandel

Es ist ein ruhiger Sonntagvormittag. Carsten Müller steht auf seiner Veranda und genießt der ersten Sonnenstrahlen. Im Hintergrund das Rauschen der Zweige im Wind, fröhliches Vogelgezwitscher und von irgendwo her eine Sirene. Die Sirene wird lauter und lauter, bis auf einmal ein Polizeiauto auf Carsten Müllers Einfahrt biegt und vor seinem Hause Halt macht. Überrascht wie brüskiert strafft sich Carsten Müller seinen Morgenmantel um die Hüfte und stapft in den Vorgarten hinaus. Zwei Polizeibeamte erwarten ihn bereits, Handschellen gezückt, um ihm seine Rechte vorzutragen. Zur Begründung seiner Festnahme heißt es bloß seitens eines der teilnahmslosen Beamten irgendetwas von „verpasste CO₂-Abgabe“ und „grobe Fahrlässigkeit“. Geknickt steigt Carsten Müller in das Polizeiauto und philosophiert noch im Fahren, was ihn nur in eine solch missliche Lage habe bringen können.

Carsten Müller betreibt eine Abfallverbrennungsanlage für ein kommunales Entsorgungsunternehmen und eigentlich läuft alles gut: Die Schornsteine qualmen, der Müll entschwindet, prima. Jedoch hat Carsten Müller eine Frist verpasst: Die Frist zur CO₂-Berichterstattung. Genauer gesagt, hat Carsten Müller verschlafen, dass er als Müllverbrenner nunmehr seit Anfang dieses Jahres vom Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) betroffen ist und sich darum kümmern muss, die daraus resultierenden Pflichten zu erfüllen, da sonst Bußgelder drohen. Die Frist, die Carsten Müller verpasst hat, ist der 31. Oktober 2023, das Datum der verpflichtenden Abgabe eines BEHG-Überwachungsplans, mit dem vorab die Menge der CO₂-Emissionen ermittelt werden soll, für die dann zum 30. September des Folgejahres eine entsprechende Menge an CO₂-Zertifikaten (nEZ) fällig wird. Halb so wild, denkt sich Müller: dieses CO₂-Zeug ist doch

sowieso alles für die Tonne. Am besten einfach ignorieren und es wird schon alles gut gehen. Ein Fehler, der schwerwiegende Folgen haben könnte.....

Die Sanktionen, die bei Fehlverhalten im nationalen Emissionshandel (nEHS) fällig werden, sind sehr ähnlich wie bei dessen Vorbild, dem europäischen Emissionshandel (EU-ETS) angelegt. Grundsätzlich gibt es hier vier unterscheidbare Haftungsrisiken:

1. Bußgelder für das Unternehmen.
2. Persönliche Haftung der Geschäftsführung und verantwortlicher Mitarbeiter.
3. Strafrechtliche Verfahren infolge kaufmännischen Fehlverhaltens.
4. Finanzielle Einbußen infolge kaufmännischen Fehlverhaltens.

Charakteristisch für die Verhängung von Sanktionen im Emissionshandel ist eine Null-Toleranz-Politik gegenüber jeglichen Verspätungen. Dies bedeutet, völlig ungeachtet des Verschuldens eines betroffenen Unternehmens und seiner Mitarbeiter wird ein Bußgeld fällig, sobald eine Abgabefrist unerfüllt verstrichen ist. Auch schuldloses Versäumen, etwa aufgrund technischer Probleme, führt im Emissionshandel demnach unweigerlich zu Sanktionsverfahren, wobei die Behörden immerhin bei der Ausgestaltung des Bußgeldumfangs z.T. gewisse Gestaltungsspielräume haben. Sichere Ausnahmen von den Sanktionen gibt es etwa bei gravierenden Fällen höherer Gewalt wie Krieg oder Sintflut – wobei man in letzterem Falle wohl ganz andere Sorgen haben dürfte als eine verpasste CO₂-Abgabefrist.

Schweißgebadet wacht Carsten Müller auf und fasst sich an die Stirn: Seine Hände sind frei. Die Festnahme hat er bloß geträumt, ein mulmiges Gefühl bleibt ihm dennoch im Bauch zurück. Sofort greift er zum Hörer und ruft seinen Anwalt, Herrn Marmoritzski an. „Eine verpasste Frist im CO₂-Handel? Überwachungsplan nicht abgegeben? Ich verstehe. Ja, das kann Ihnen schon gefährlich werden. Im CO₂-Handel kennt die Behörde bekanntlich keine Späße. Wie, Festnahme? Darum sorgen Sie sich? So hart wird das nicht sanktioniert. Aber nun machen Sie sich mal keine Sorgen. Es ist gut, dass Sie gleich angerufen haben: Noch lässt sich alles regeln.“

Verpasste Fristen erfordern aktives Handeln

Auch wenn etwas schiefgegangen ist, lohnt es sich, sich der Probleme unverzüglich anzunehmen, denn die Behörde hat bei der Verhängung von Sanktionen vielfach Gestaltungsmöglichkeiten, die sie auch nutzt, um erfahrungsgemäß wesentlich milder auf Fälle zu reagieren, in denen ein echtes Bemühen zur



Ausbesserung seitens des säumigen Unternehmens zu erkennen ist. Der größte Fehler, den ein Unternehmen machen kann, ist abwarten und das Problem zunächst auf die lange Bank schieben. Dies hat diverse unnötige Komplikationen Folge und birgt im schlimmsten Falle Gefahr, nach einer verpassten Überwachungsplanabgabefrist auch noch den eigentlichen Emissionsbericht in den Sand zu setzen. Die Geldbußen, die dann fällig würden, könnten schnell eine Höhe annehmen, die für ein mittelständisches Unternehmen existenzgefährdend sein kann.

➤ *Schlimmstenfalls geht es um Zahlungen in halber Millionenhöhe, wenn es sich um Vorsatz handelt. Auch bei fahrlässigen Ordnungswidrigkeiten können Bußgelder bis zu 50.000 € fällig werden, und darin sind aber noch nicht die Strafzahlung in doppelter Höhe des Fixpreises pro nicht-abgegebenem CO₂-Zertifikat und die Kosten der Zertifikate selbst, die trotzdem abgegeben werden müssen, enthalten. Das können die wenigsten Unternehmen aus der Portokasse bestreiten, da geht's ans Eingemachte.“*

Angesichts der jährlich geplant steigenden Zertifikatepreise im System der **Festpreise** nimmt auch das finanzielle Risiko für teilnahmepflichtige Unternehmen mit der Zeit immer mehr zu. Sobald ab 2027 der freie Markt über einen **floateten CO₂-Preis** entscheidet, kommt die erfahrungsgemäß hohe Volatilität am Zertifikatemarkt zu den bestehenden Risiken hinzu.

Im Hinblick auf Bußgelder bestehen für Unternehmen wesentlich günstigere Aussichten, wenn sie sich gleich nach Bemerkung eines Säumnisses bei der Behörde selbst anzeigen und sich bemühen, Fehler auszubessern und verpasste Pflichten schnell nachzuholen. So lässt sich am Ende dann auch wesentlich einfacher eine leichte Fahrlässigkeit anstelle eines Vorsatzes gegenüber der Behörde nachweisen. In diesem Fall raten wir betroffenen Unternehmen zu juristischer Unterstützung. Den Kopf in den Sand stecken und hoffen, dass die Behörde die Verfehlung nicht bemerkt, wird das Problem nicht lösen. Besser ist es, umgehend Juristen sowie fachkundige Berater mit ins Boot zu holen.

Im Anschluss gilt es, sich zu bemühen, die Sache schnellstmöglich reinzuwaschen und der Behörde Besserung für die Zukunft zu garantieren. Es gibt schon einige Fälle in der deutschen Emissionshandels-geschichte, in denen unsachgemäßes Aufschieben zu einem Schneeballeffekt geführt hat, der Unternehmen in echte Schwierigkeiten bis hin zur Insolvenz gebracht hat. Umgekehrt gibt es aber auch umso zahlreichere Unternehmen, die nach einer Verfehlung schnell und

vorbildlich handelten und so die Probleme im Keim erstickten, ehe sie im Flächenbrand mündeten.

Infobox

Erste Hilfe bei Versäumnissen im BEHG

- *Erst einen spezialisierten Anwalt kontaktieren, um sich rechtliche Absicherung zu verschaffen.*
- *Anschließend Selbstanzeige bei der DEHSt erstatten, da hierdurch der gute Wille des Unternehmens von Anfang an unter Beweis gestellt wird.*
- *Analyse der Fehlerquelle: Wer im Unternehmen hat warum nicht richtig/rechtzeitig/hinreichend agiert? Gibt es für das Thema CO₂ klare Verantwortlichkeiten?*
- *Nachreichen der versäumten Dokumente, Zertifikateabgabe oder Nachholen sonstiger säumiger Pflichten des BEHG am besten unter fachkundiger Hilfe eines Beraters*
- *Zahlung anfallender Bußgelder und weiterer Sanktionen seitens der Behörde.*
- *Schaffung nachhaltiger Strukturen im Unternehmen, um das Thema CO₂ verlässlich und sicher zu bearbeiten.*
- *Vorab: Absicherung leitender Angestellter durch eine D&O-Versicherung.*

Anwalt Marmoritzki bügelt die Fehler aus. Die verpasste Frist wird umgehend proaktiv an die DEHSt gemeldet, die Fehlerquelle analysiert und behoben, verlässliche Strukturen unter dem Engagement eines Beraters zur Einhaltung der Abgabepflichten im Unternehmen etabliert und der ausstehende Überwachungsplan mit wenigen Tagen Verspätung nachgereicht – vollständig und fehlerfrei. Es wird gemessen, gemacht und getan bis schließlich Carsten Müllers Unternehmen dingfest in Sachen CO₂ ist. Für die Anfertigung des Emissionsberichts stehen nun korrekte Daten zur Verfügung, so dass er im Juli fristgerecht abgegeben wird. Das Nachspiel seitens der Behörde ist zumindest monetär klein, es wird nur eine leichte Fahrlässigkeit seitens des Betreibers, Carsten Müller festgestellt. Carsten Müller atmet erleichtert auf. Am Ende ist doch noch einmal alles gutgegangen, denkt er sich.

Dennoch fragt sich Carsten Müller, was wohl alles hätte passieren können, wenn er nicht so vorbildlich gehandelt und sich der Sache zügig angenommen hätte?

Die persönliche Haftung im Emissionshandel

Tatsächlich ist eine persönliche Haftung der Geschäftsführung oder leitender Angestellter im Falle von Versäumnissen im Emissionshandel nicht etwa die Ausnahme, sondern die Regel. Grund dafür ist die rechtliche Basis der Sanktionen im nEHS, die fast alle als Ordnungswidrigkeiten nach dem OWiG (Gesetz



über Ordnungswidrigkeiten) geahndet werden. In Deutschland können solche nur durch natürliche Personen begangen werden, womit die Haftung sich zunächst auf die jeweils für das Fehlverhalten verantwortlichen Personen im Unternehmen auswirkt. Rückwirkend löst die persönliche Haftung von Unternehmensorganen hingegen zumeist auch eine Haftung des Unternehmens selbst aus (siehe auch Infobox rechts).

Wer die Geldbuße in welchem Umfang zu tragen hat, Unternehmen oder das Management, entscheidet sich in der Regel im Vollzugsverlauf. Es ist damit zu rechnen, dass die Summe zwischen den haftenden Parteien aufgeteilt wird. Bei Bußgeldern infolge von Ordnungswidrigkeiten handelt es sich nicht um Strafen im Sinne des Strafrechts, weshalb sie keiner richterlichen Bestätigung bedürfen, sondern von den Behörden eigenmächtig verhängt werden.

Strafrechtlich relevant werden Vergehen im Emissionshandel erst dann, wenn es sich um Subventionsbetrug, Geldwäsche oder unerlaubtes Betreiben von Anlagen handelt. Insbesondere im Hinblick auf Geldwäsche ist das Risiko durchaus nennenswert, wenn ab 2027 die CO₂-Zertifikate am freien Markt eingekauft werden müssen, da es hier bekanntlich in der Vergangenheit vielfach zu Steuerhinterziehung und Geldwäsche gekommen ist.

- Daher ist unbedingt darauf zu achten, Zertifikate stets aus seriösen Quellen zu beziehen und sich von dubiosen Händlern fernzuhalten.
- Eine Beihilfe zur Geldwäsche wird mit Gefängnisstrafen bis zu 3 Jahren und 9 Monaten geahndet.
- Von Geldwäsche herrührende Zertifikate werden zudem i.d.R. durch die Behörde entschädigungslos beschlagnahmt, womit ein hoher finanzieller Verlust für das unvorsichtig einkaufende Unternehmen droht.
- Ebenfalls hohe Verluste drohen, falls die Zertifikatebeschaffung nicht zeitig angegangen wird, sondern erst kurz vor oder gar nach Abgabefrist zu dann ggf. weitaus höheren Marktpreisen überstürzt nachgeholt werden muss.

Gegen Bußgelder und Strafzahlungen im Rahmen fahrlässig begangener Ordnungswidrigkeiten und Straftaten kann ein Unternehmen seine leitenden Angestellten mit Hilfe einer D&O-Versicherung absichern. Diese greift allerdings nicht bei Vorsatz oder im Falle finanzieller Verluste infolge kaufmännischen Fehlverhaltens.

Infobox

GmbH Gesetz - Die persönliche Haftung

Die persönliche Haftung von Unternehmensorganen löst in aller Regel auch eine Haftung des Unternehmens selbst aus. Eine GmbH, also eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ist für Unternehmer ja grade deshalb eine solch attraktive Gesellschaftsform, weil die Haftung gegenüber Schuldnern gemäß § 13 Abs. 2 GmbH-Gesetz auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt ist (Außenverhältnis).

Der Charm liegt also darin, daß sich das persönliche Risiko im Prinzip auf ein Minimum reduzieren läßt, jedenfalls so weit nicht eine Inanspruchnahme durch die Gesellschaft nach § 43 Abs. 2 GmbH-Gesetz in Betracht kommt (Innenverhältnis). § 43 - Haftung der Geschäftsführer:

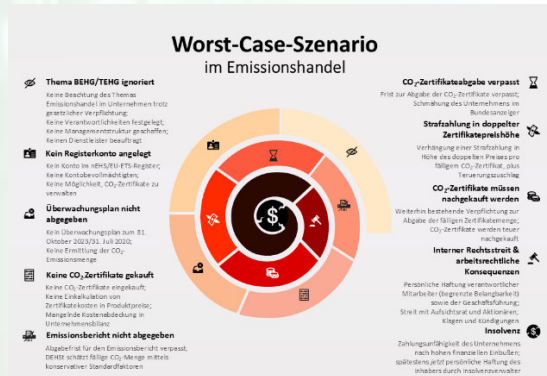
- (1) Die Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.*
- (2) Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden.*
- (3) Insbesondere sind sie zum Ersatze verpflichtet, wenn den Bestimmungen des § 30 zuwider Zahlungen aus dem zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögen der Gesellschaft gemacht oder den Bestimmungen des § 33 zuwider eigene Geschäftsanteile der Gesellschaft erworben worden sind. Auf den Ersatzanspruch finden die Bestimmungen in § 9b Abs. 1 entsprechende Anwendung. Soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger der Gesellschaft erforderlich ist, wird die Verpflichtung der Geschäftsführer dadurch nicht aufgehoben, daß dieselben in Befolgung eines Beschlusses der Gesellschafter gehandelt haben.*
- (4) Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.*

Fazit zu Fristen im Emissionshandel

Zusammenfassend lässt sich darauf hinweisen, dass das Gesetz bei Pflichtverletzungen im Emissionshandel – egal ob nationaler Emissionshandel nEHS oder europäischer Emissionshandel EU-ETS 1/2 – keinen Spaß kennt. Wer emissionshandelsrechtliche Pflichten als teilnahmepflichtiges Unternehmen versäumt, muss mit Geldbußen und verantwortliche Führungskräfte mit persönlicher Haftung rechnen. Die Höhe der Geldbußen liegt z.T. im Ermessen der Behörden, variiert je nach Schwere der Schuld und



erkennbaren Bemühungen um Nachbesserung seitens des Unternehmens. Bei besonders schweren Verstößen mit Vorsatzcharakter *oder* bei Nichtabgabe der fälligen Zertifikate drohen Bußgelder und finanzielle Verluste in teils existenzgefährdender Höhe.



Lesbare Variante siehe letzte Seite

Aufgrund der bisher geringen Anwendungsdauer des BEHG gibt es derzeit noch zahlreiche Unklarheiten im Hinblick auf die gesetzlichen Grundlagen sowie die Vollstreckungspraxis von Vollzugsmaßnahmen seitens der Behörde, welche erst noch durch Gerichtsprozesse zu klären sein werden.

Fest steht aber, dass der Emissionshandel für teilnahmepflichtige Unternehmen mit erheblichen Risiken verbunden ist und das Thema daher – insbesondere auch, weil nie ein Worst-Case-Szenario ausgeschlossen werden kann - sehr ernst genommen werden sollte: spätestens dann ist nämlich **CO₂ Chefsache**.

Hinweis in eigener Sache

Seit fast zehn Jahren ist **Emissionshändler.com** mit einem eigenen, festen Messestand auf der E-World in Essen vertreten. In dieser Zeit haben wir durch das Vertrauen und die Zufriedenheit unserer Kunden ein kontinuierliches Wachstum in Handel, unsere Beratungs- und Serviceleistungen erzielt.

Um unserem hohen Anspruch an Zuverlässigkeit, Qualität und Service weiterhin gerecht zu werden, haben wir entschieden, künftig nicht mehr als Aussteller an der E-World teilzunehmen. So können wir das stetig wachsende Beratungsvolumen weiterhin mit höchster Qualität abdecken – gerade in den ersten Monaten des Jahres, in denen die Fristen immer enger werden. Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen und freuen uns darauf, Sie weiterhin bestmöglich zu unterstützen.

Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser

Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO₂-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderen Hinsicht tätigen. Alle hier gezeigten Preiskurven basieren auf Daten der ICE Endex, generiert aus einem Reuters-Informationssystem.

Verantwortlich für den Inhalt:
Emissionshaendler.com®
 GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin
 HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE 249072517
 Telefon: 030-398872110
 Web: www.emissionshaendler.com, Mail: info@emissionshaendler.com
 Mitglied Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK www.bvek.de



Herzliche
Emissionsgrüße
Bleiben Sie gesund!

Ihr Michael Kroehnert

Worst-Case-Szenario im Emissionshandel



Thema BEHG/TEHG ignoriert

Keine Beachtung des Themas Emissionshandel im Unternehmen trotz gesetzlicher Verpflichtung;
Keine Verantwortlichkeiten festgelegt;
Keine Managementstruktur geschaffen;
Keinen Dienstleister beauftragt



Kein Registerkonto angelegt

Kein Konto im nEHS/EU-ETS-Register;
Keine Kontobevollmächtigten;
Keine Möglichkeit, CO₂-Zertifikate zu verwalten



Überwachungsplan nicht abgegeben

Kein Überwachungsplan zum 31. Oktober 2023/31. Juli 2020;
Keine Ermittlung der CO₂-Emissionsmenge



Keine CO₂-Zertifikate gekauft

Keine CO₂-Zertifikate eingekauft;
Keine Einkalkulation von Zertifikatekosten in Produktpreise;
Mangelnde Kostenabdeckung in Unternehmensbilanz



Emissionsbericht nicht abgegeben

Abgabefrist für den Emissionsbericht verpasst;
DEHSt schätzt fällige CO₂-Menge mittels konservativer Standardfaktoren



CO₂-Zertifikateabgabe verpasst



Frist zur Abgabe der CO₂-Zertifikate verpasst;
Schmähung des Unternehmens im Bundesanzeiger

Strafzahlung in doppelter Zertifikatepreishöhe



Verhängung einer Strafzahlung in Höhe des doppelten Preises pro fälligem CO₂-Zertifikat, plus Teruerungszuschlag

CO₂-Zertifikate müssen nachgekauft werden



Weiterhin bestehende Verpflichtung zur Abgabe der fälligen Zertifikatenumenge;
CO₂-Zertifikate werden teuer nachgekauft

Interner Rechtsstreit & arbeitsrechtliche Konsequenzen



Persönliche Haftung verantwortlicher Mitarbeiter (begrenzte Belangbarkeit) sowie der Geschäftsführung;
Streit mit Aufsichtsrat und Aktionären;
Klagen und Kündigungen

Insolvenz



Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens nach hohen finanziellen Einbußen;
spätestens *jetzt* persönliche Haftung des Inhabers durch Insolvenzverwalter